

Satzung über die Bemessung von Abstandsflächen in der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Abstandsflächensatzung) vom 14.04.2009

Auf Grund Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Satzung:

§ 1

Abstandsflächenregelung

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO bestimmt, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet werden

und

2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3,0 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2, mindestens 3,0 m, beträgt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan in der Fassung vom 19.03.2009 dargestellt. Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

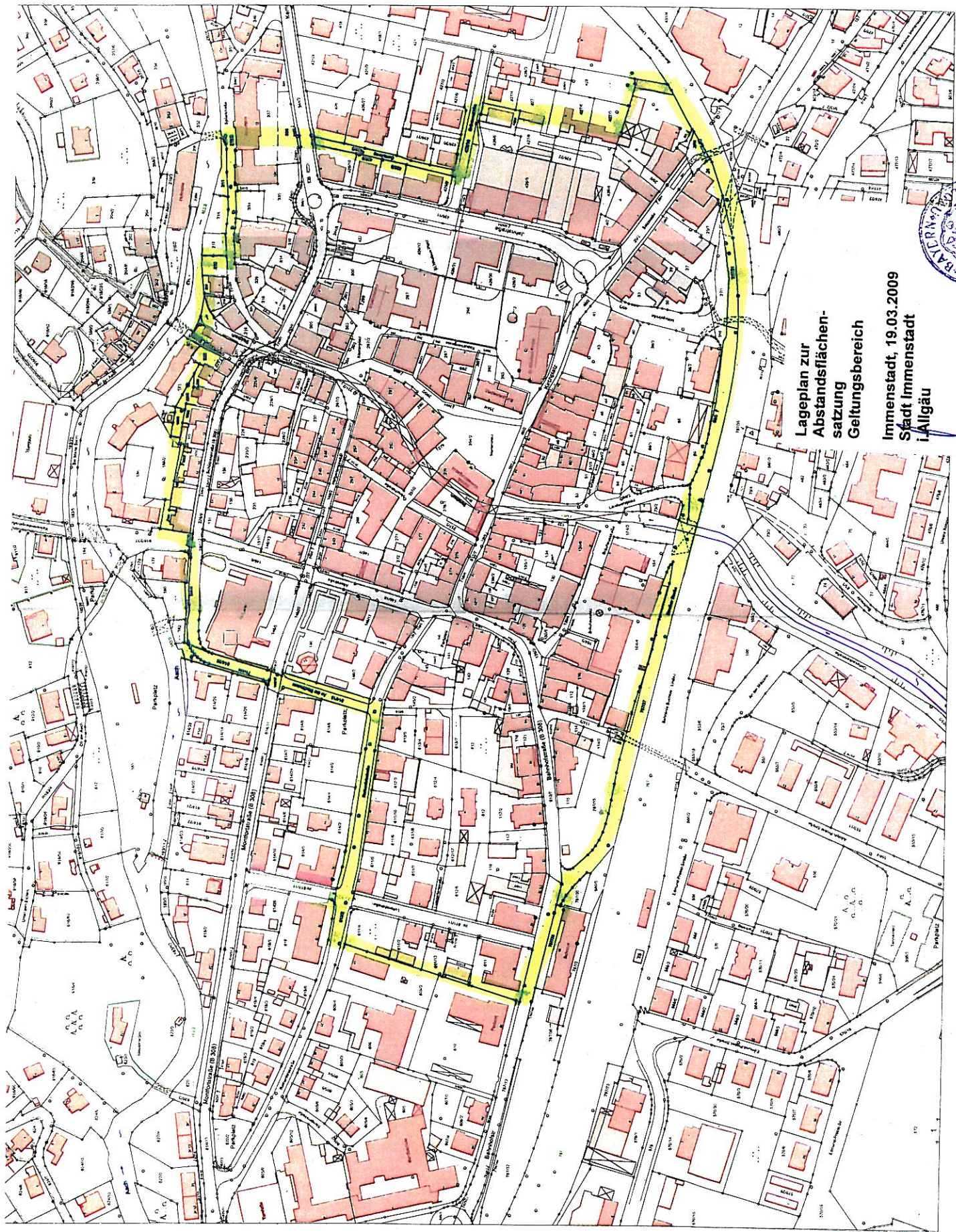
Immenstadt, 14.04.2009

Stadt Immenstadt i. Allgäu

Schaupp

1. Bürgermeister





Lageplan zur
Abstandsflächen-
setzung
Geltungsbereich
Immenstadt, 19.03.2009
Stadt Immenstadt
i. Aligau

Schaupp
1. Bürgermeister



MASSTAB 1 : 2.500